

Beiträge sowie Grundsätze der Beitragserhebung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Sassenburg

Gültig ab 01.08.2018

Die mit der Betriebsführung der Kindertagesstätten der Gemeinde Sassenburg beauftragten freien Träger (z. Zt. AWO Bezirksverband Braunschweig und Evang.-luth. Kindergartenverband Gifhorn) erheben die nachstehenden Beiträge und wenden dabei die genannten Beitragsgrundsätze an:

Beiträge (Staffelung)

1. **Krippenbetreuung**

1.1 Beitrag für eine Betreuung mit jeweils 6 Stunden an 5 Wochentagen:

Einkommen	Kind/Monat
bis 25.000 €	117,00 Euro
bis 30.000 €	136,00 Euro
bis 35.000 €	165,00 Euro
bis 40.000 €	189,00 Euro
bis 45.000 €	218,00 Euro
bis 50.000 €	252,00 Euro
über 50.000 €	281,00 Euro

1.2 Beitrag für eine Betreuung mit jeweils 8 Stunden an 5 Wochentagen:

Einkommen	Kind/Monat
bis 25.000 €	185,00 Euro
bis 30.000 €	211,00 Euro
bis 35.000 €	250,00 Euro
bis 40.000 €	281,00 Euro
bis 45.000 €	320,00 Euro
bis 50.000 €	366,00 Euro
über 50.000 €	403,00 Euro

1.3 Monatsbeitrag für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes (je 30 Min.):
21,00 Euro

1.4 In dem Beitrag sind die Kosten für Getränke und Beschäftigungsmaterial enthalten.

1.5 Die Aufwendungen für das Mittagessen werden gesondert erhoben.

2. Kindergartenbetreuung

- 2.1 Ein Betreuungsbeitrag wird nicht erhoben. Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes ist jedoch pro Monat ein Beitrag von 21,00 Euro (je 30 Min.) zu zahlen.
- 2.3 In dem Beitrag sind die Kosten für Getränke und Beschäftigungsmaterial enthalten.
- 2.4 Die Aufwendungen für das Mittagessen werden gesondert erhoben.

3. Hortbetreuung

- 3.1 Beitrag für eine Betreuung mit jeweils 4 Stunden an 5 Wochentagen:

Einkommen	Kind/Monat
bis 25.000 €	88,00 Euro
bis 30.000 €	94,00 Euro
bis 35.000 €	106,00 Euro
bis 40.000 €	115,00 Euro
bis 45.000 €	128,00 Euro
bis 50.000 €	144,00 Euro
über 50.000 €	156,00 Euro

- 3.2 In dem Beitrag sind die Kosten für Getränke und Beschäftigungsmaterial enthalten.
- 3.3 Die Aufwendungen für das Mittagessen werden gesondert erhoben.

Beitragsgrundsätze

1. Für das „Einkommen“ der Beitragsstaffelung ist die Summe aller Einkünfte eines Jahres der/des Sorgeberechtigten maßgeblich. Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.
2. Der Staffelnung sind grundsätzlich die Einkünfte des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Vor-Vorjahr) zugrunde zu legen.

Das maßgebende Einkommen zur Anwendung der Gebührenstaffel wird wie folgt ermittelt:

Summe der Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) **abzüglich** eines Kinderfreibetrages (analog § 32 EStG) in Höhe von 3.100,00 € je Kind.

3. Sofern das aktuelle Einkommen um mehr als 20 % von dem des Vor-Vorjahres abweicht, ist dieses von den/der Sorgeberechtigten unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen. Es erfolgt dann eine Berechnung unter Zugrundelegung der tatsächlichen Einkünfte.
4. Werden gleichzeitig mehrere Sassenburger Kinder aus einem Personenhaushalt in einer Hortgruppe mit mindestens 4 Stunden an 5 Wochentagen oder in einer Krippengruppe in einer Kindertagesstätte innerhalb oder außerhalb der Gemeinde betreut, so ermäßigt sich der hiesige Beitrag für das 2. Kind um 50 % und ab dem

3. Kind wird keine Betreuungsgebühr erhoben. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Beitragshöhe, beginnend mit dem höchsten Beitrag. Beitragsfreie Kinder werden bei der Ermäßigung nicht berücksichtigt.

Die Ermäßigung gilt nicht für die Sonderdienste und die Mittagsverpflegung.